



Anfrage Wolanin Jim und Mit. über die Handhabung von Fussgängerstreifen bei Stellen, die vorwiegend von Personen mit einem erhöhten Schutzbedarf verwendet werden

eröffnet am 11. September 2017

Fussgängerstreifen geben immer wieder Anlass zu öffentlichen Diskussionen, so zum Beispiel, wenn Fussgängerstreifen auf dem Schulweg aufgehoben werden oder trotz des Willens des Gemeinderates und der Bevölkerung nicht erstellt werden.

Die kantonale Verwaltung setzt für die Erstellung und den Erhalt von Fussgängerstreifen eine minimale Fussgängerfrequenz voraus, stützt sich auf Unfallzahlen und vertritt die Ansicht, dass Querungen ohne markierte Fussgängerstreifen tendenziell sicherer sind.

Sowohl Behördenmitglieder als auch die Bevölkerung haben teilweise Mühe zu verstehen, warum der Kanton im Einzugsgebiet von Personen mit einem erhöhten Schutzbedarf derart zurückhaltend ist und den gleich hohen Massstab ansetzt wie anderorts.

Weiter sei zu erwähnen, dass Querungshilfen (Mittelinsel ohne Fussgängerstreifen) auch den Autofahrerinnen und Autofahrern teilweise Schwierigkeiten bereiten. Wenn zum Beispiel vor einem Pflegeheim eine Person mit einem Rollator an der Strasse steht, so wissen die Autofahrerinnen und Autofahrer oft nicht, ob diese nun trotz fehlen des Fussgängerstreifens bis zur Mittelinsel Vortritt haben. Diese Unsicherheiten führen in der Praxis immer zu kritischen Manövern.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Der Kanton bewilligt nur dann Fussgängerstreifen, wenn 100 Querungen während fünf (nicht zwingend aufeinanderfolgenden) Stunden mit dem jeweils höchsten Fussgängeraufkommen eines Tages gegeben sind.
 - a. Auf welcher Grundlage wurden die 100 Querungen als Massstab angesetzt?
 - b. Die 100 Querungen gelten genauso vor einem Schulhaus wie mitten in der Stadt. Aus welchem Grund wird bei der Anzahl der notwendigen Querungen das Einzugsgebiet nicht berücksichtigt?
 - c. Wird am Massstab der 100 Querungen auch nach Unfällen festgehalten?
2. Die Norm 640 241 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sieht bei der Beurteilung für die Anordnung und den Betrieb von Fussgängerstreifen die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern, Betagten und von Personen mit einer Behinderung vor. Inwieweit berücksichtigt der Kanton die spezifischen Bedürfnisse der vorerwähnten Personengruppen?

Wolanin Jim
Freitag Charly
Dubach Georg
Pfäffli-Oswald Angela
Schmid-Ambauen Rosy
Schurtenberger Helen
Bucher Philipp
Keller Irene